



UMGANG MIT SCHULDISTANZ

Handlungsplan für Schulen in Berlin-Spandau



Bezirksamt
Spandau

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN





Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Außenstelle Spandau
Streitstraße 6
13587 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion

AG Schuldistanz, BRK Spandau

Gestaltung

SenBJF, Außenstelle Spandau
SenBJF, Referat ZS I

Auflage

500, März 2023

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.
Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für
politische Parteien verwendet werden.



Janika Jarling
Referatsleiterin

Präambel

Das Thema Schuldistanz beschäftigt alle an Schule beteiligten Akteurinnen und Akteure in Spandau umfassend. Schuldistanz bedeutet, dass sich Kinder und Jugendliche geistig, zeitlich oder räumlich von ihrer Schule distanzieren, dies geschieht bei betroffenen Kindern und Jugendlichen oftmals bereits im Grundschulalter.

Schuldistanz entsteht in den allermeisten Fällen in einem langandauernden Prozess. Es gibt vielfältige Ursachen dafür, warum Schülerinnen und Schüler nicht mehr zur Schule gehen: Sie reichen von Lernunlust, Schulangst oder fehlendem Leistungswillen über psychische Probleme bis hin zu Schwierigkeiten im familiären Umfeld oder der Peergroup.

Schuldistanziertes Verhalten erhöht massiv die Gefahr, keinen qualifizierten Schulabschluss zu erlangen, gefährdet somit den Übergang in Ausbildung oder Studium und damit sowohl die selbstbestimmte Berufs- und Lebensplanung als auch eine umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Um diese Gefahr abzuwenden, ist ein frühes, gemeinsames und konsequentes Handeln aller am Entwicklungsprozess der Kinder und Jugendlichen Beteiligten erforderlich.

Essentiell sind das frühzeitige Erkennen und die umgehende Reaktion auf das Fernbleiben. Hierfür soll der vorliegende Spandauer Handlungsplan eine transparente Grundlage bilden und Handlungssicherheit geben. Er wurde in einem multiprofessionellen Team mit

Fachkräften aller tangierten Ressorts gemeinsam erarbeitet und durch alle beteiligten Leitungskräfte für Spandau verbindlich festgelegt.

Er legt ganz konkret fest, dass alle beteiligten Institutionen und Fachkräfte frühzeitig, einheitlich und konsequent reagieren und dass die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Institutionen reibungslos und verlässlich funktioniert.

Unser gemeinsames Ziel muss es sein, beginnendes schuldistanziertes Verhalten frühzeitig zu erkennen und bereits schuldistanzierte Schülerinnen und Schülern möglichst schnell wieder für unsere Schule zurückzugewinnen.

Ich bin mir sicher, dass die folgenden Übersichten zu den Indikatoren, den entsprechenden Maßnahmen und den Aufgaben der jeweiligen Institutionen einen entscheidenden Beitrag dazu leisten können, die Schuldistanz in Spandau zu verringern und den betroffenen Kindern und Jugendlichen adäquat zu begegnen.

Für das konstruktive Miteinander aller am Leitfaden beteiligten Personen, immer im Sinne der Spandauer Schülerinnen und Schüler, möchte ich mich an dieser Stelle sehr herzlich bedanken.

Viel Erfolg bei der Umsetzung!

Janika Jarling
Referatsleiterin

Schuldistanzstufe I

Indikatoren

- Passivität und Desinteresse am Unterricht
- Rückzug („innere Emigration“)
- Motivationsverlust
- sich häufende Verspätungen
- „Abhängen“ von Einzelstunden
- provozierendes Verhalten
- Regelverstöße (wiederholt)
- Arbeitsverweigerung
- hohe Anzahl von Arztbesuchen während der Schulzeit (Einbindung des KJGD ggf. sinnvoll)
- geringe Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten
- keine Teilnahme an Elternabenden
- Informationen der Schule werden nicht gelesen
- Keine Unterstützung bei Hausaufgaben durch die Sorgeberechtigten erkennbar

Rechtliche Schritte

- keine

Pädagogischer Umgang und Maßnahmen

- Schüler/-innen frühzeitig ansprechen
- Austausch im Klassenteam, ggf. Hospitation
- Gespräch mit Sorgeberechtigten und Einbindung der Schulsozialarbeit
- Einholen der Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten durch die Schulsozialarbeit

Wichtig:

- schriftliche Dokumentation aller vorgenommenen Maßnahmen
- sofortiges Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ggf. Meldung beim RSD)

Einbinden von Institutionen

- keine

Schuldistanzstufe II

Indikatoren

- Zuspätkommen
- Versäumen von Stunden
- Provozieren des Ausschlusses vom Unterricht
- gelegentliches Fernbleiben bis zu 10 Fehltagen pro Schulhalbjahr
- unerlaubtes Verlassen des Unterrichtes

Rechtliche Schritte

- Schulversäumnisanzeige (SVA) durch die Schule an das Schulamt bei jeweils 5 unentschuldigtem (ue) Fehltagen¹ im Halbjahr
- Schulamt prüft OWiG², Rückmeldung an die Schule

¹ Die Fehlzeiten müssen nicht zusammenhängen, aber innerhalb eines Halbjahres liegen; 6 ue Stunden = 1 Fehltag

² 1. SVA: schriftliche Verwarnung der Eltern, 2. SVA: Einleitung eines OWiG-Verfahrens (Bußgeld oder Verfahrenseinstellung)

Pädagogischer Umgang und Maßnahmen

- „kleine Schulhilfekonferenz“ (SHK): Beratung in der Schule mit Lehrkräften, Sonderpädagoginnen und -pädagogen, Erzieher/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen
- Gespräche mit Sorgeberechtigten (schriftliche Einladung) mit Klassenleitung, ggf. Teilnahme von Schulleitung, Sonderpädagogin, Sonderpädagoge, Schulsozialarbeiter/-in, Erzieher/-in
- bei unzureichender Kooperation der Sorgeberechtigten ggf. Hausbesuch durch Klassenleitung

Wichtig:

- schriftliche Dokumentation aller vorgenommenen Maßnahmen
- sofortiges Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ggf. Meldung beim RSD)

Einbinden von Institutionen

- Einbinden des Jugendamtes und /oder des /der Präventionsbeauftragten der Polizei

Schuldistanzstufe III - V

Indikatoren

Schuldistanzstufe III:

- Indikatoren analog der Stufen I und II
- 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr

Schuldistanzstufe IV:

- 21 bis 40 Fehltage pro Halbjahr

Schuldistanzstufe V:

- mehr als 40 Fehltage pro Halbjahr

Rechtliche Schritte

- Ist eine SVA noch nicht abschließend bearbeitet (z. B. Einstellung, Verwarnung, Bußgeld), so ist dem Schulamt jeweils nach weiteren 5 unentschuldigten Fehltagen eine Folgemeldung zu übersenden³.
- Ab 20 unentschuldigten Fehltagen Anzeigen nur noch monatlich (z. B. am Monatsende)
- Regelmäßige Rücksprache mit dem Schulamt ist geboten.
- Wurde bereits ein Verfahren eingeleitet, werden die neuen Fehlzeiten im laufenden Ordnungswidrigkeitsverfahren nicht berücksichtigt, können aber ggf. ein weiteres OWiG-Verfahren auslösen (ggf. Auswirkungen auf die Höhe des Bußgeldes oder Einleitung eines neuen Verfahrens).

³ Der RSD überprüft eingegangene Schulversäumnisanzeigen, die ihm durch das Schulamt in Kopie weitergeleitet werden, auf individuelle Kindeswohlgefährdungen. Bei Bedarf kann eine (auch anonymisierte) Fallberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) in Anspruch genommen werden, § 8a Abs. 4 SGB VIII

Pädagogischer Umgang und Maßnahmen

Einladung zu einer SHK durch SL

(siehe Handlungsleitfaden SHK)

- Teilnehmende: Klassenleitung, Schulsozialarbeit, Sorgeberechtigte, Schüler/-in; je nach Bedarf EFB, RSD, SIBUZ, KJPD, KJGD, JBH, weitere

Wichtig:

- schriftliche Dokumentation aller vorgenommenen Maßnahmen
- sofortiges Handeln bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (ggf. Meldung beim RSD)

Einbinden von Institutionen

- Hilfeangebot durch das Jugendamt bei erzieherischem Unterstützungsbedarf
- Einbeziehung weiterer Fachdienste bzw. Professionen (siehe oben)
- ab Schuldistanz-Stufe III:
RSD des Jugendamtes prüft eigenständig individuellen Hilfebedarf zur Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen im Rahmen der Kinderschutzprüfung

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote:

- ggf. Ersatzmaßnahme (z. B. Schulverweigerer-Projekt, Tagesgruppe, DSA etc.)
- Androhung der bzw. Zuführung des Schülers/der Schülerin durch die Polizei (siehe Erläuterungen)
- Einschalten des Familiengerichtes (siehe Erläuterungen)

Erläuterungen

Zuführung durch die Polizei

Rechtlich ist dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zuvor muss ein pädagogischer Begleitprozess mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten stattgefunden haben, schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren inkl. Mahnverfahren abgeschlossen sein.

Eine Zuführung ist auszuschließen, wenn schwerwiegende psychische Nebenwirkungen bei dem Schüler/der Schülerin zu erwarten sind. Insbesondere ist eine vorliegende Diagnostik des zuständigen KJPD zu prüfen, die auf Schulangst und/oder psychische Erkrankungen hinweist.

Die Zuführung kann auf Antrag des Schulamtes durchgeführt werden. Für grundsätzliche Fragen zur polizeilichen Zuführung steht die/der Präventionsbeauftragte zur Verfügung.

Einschalten des Familiengerichtes

Das Einschalten des Familiengerichtes erfolgt in der Regel durch das Jugendamt in Abstimmung mit der Schule, sofern dies von der zuständigen Fachkraft nach Einschätzung im RSD als sinnvoll und zielführend erachtet wird. Kann keine gemeinsame Sichtweise zwischen Schule und Jugendamt erzielt werden, kann sich die Schule auch initiativ an das Familiengericht wenden.

Bei Anrufung des Familiengerichtes sind Verfahrensbeteiligte immer die Eltern, das zuständige Jugendamt und das Kind bzw. der/die Jugendliche (ggf. unterstützt durch einen Verfahrensbeistand). Weitere Personen (z. B. Klassenleitungen, Schulsozialarbeit) können ergänzend vom Gericht eingeladen und zur Sache gehört werden. Eine Dokumentation aller bisherigen Interventionen ist dabei überaus hilfreich.

Die Zuständigkeit des Familiengerichtes richtet sich nach dem Wohnort des Kindes, § 122 FamFG.





www.berlin.de/sen/bjf

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 (30) 90227-5050
post@senbjf.berlin.de